Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 57.

(Nr. 4543.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Lübbecke gelegenen Chausseen: 1) von der Lübbecke=Bündener Straße über Schnathorst bis zur Grenze des Mindener Kreises bei Siedinghausen zum Anschluß an die Chaussee von Bergkirchen nach Rehme; 2) von Frotheim bis zur Hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Diepenau; 3) von Rahden über Ströhen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Wagenfeld; 4) von Alswede bis Blasheim; 5) von Rahden bis zur Hannoverschen Grenze bei Diepenau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau folgender, im Kreise Lübbecke gelegenen Chausseen: 1) von der Lübbecke=Bündener Straße über Schnathorst bis zur Grenze des Mindener Kreises bei Siedinghausen zum Anschluß an die Chaussee von Bergkirchen nach Rehme; 2) von Frotheim bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Diepenau; 3) von Rahden über Ströhen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Wagenfeld; 4) von Alswede bis Blasheim; 5) von Rahden bis zur Hannoverschen Grenze bei Diepenau, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau= und Unterhaltungs=Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats=Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats=Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld=Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld=Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei=Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1856.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. September 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4544.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 13. Oktober 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Aktiengesellschaft Glückauf" mit dem Domizil zu Mülheim a. d. Ruhr. Vom 24. Oktober 1856.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Aktiengesellschaft Glückauf" mit dem Domizil zu Mülheim a. d. Ruhr zu genehmigen und die unterm 1. August d. J. notariell vollzogenen Gesellschaftsstatuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. d. M., welcher nebst dem Statute durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruht.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Oktober 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 4545.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 13. Oktober 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Broicher Bergwerks-Aktienverein" mit dem Domizil zu Mülheim a. d. Ruhr. Vom 24. Oktober 1856.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Broicher Bergwerks-Aktienverein" mit dem Domizil zu Mülheim

heim a. d. Ruhr zu genehmigen und deren in dem notariellen Akte vom 24. August d. J. festgestellte Statuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. Oktober d. J., welcher nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruht.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Oktober 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4546.) Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 27. Oktober 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den für die Jahre 1846., 1847. und 1848. vollzogenen und in Gemäßheit Unseres Erlasses vom 8. November 1848. bis auf Weiteres in Kraft befindlichen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen, unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1857. an treten folgende Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846., 1847. und 1848. und zu den seit dessen Publikation ergangenen Erlassen bis auf Weiteres in Wirksamkeit:

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

Zu Position 23.: Bast;
Zu Position 29.: Torfkohlen.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze:

Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Eingangs- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze bei dem Eingange oder bei dem Ausgange zu erheben, und zwar:

1) wie von den im Tarife bereits erwähnten, abgenutzten alten Lederstücken, auch von sonstigen, lediglich zur Leimfabrikation geeigneten Lederabfällen, nur bei dem Ausgange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ Kr. (Pos. 1.);

2) von Palmblättern, nur bei dem Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Pos. 5.);

3) von schwefelsaurem Ammoniak, bei dem Eingange vom Zentner 1 Rthlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Pos. 5.);

4) von chromsaurem Kali, bei dem Eingange vom Zentner 1 Rthlr. oder 1 Fl. 45 Kreuzer (Pos. 5.);

5) von Fischspeck, bei dem Eingange vom Zentner 10 Sgr. oder 35 Kr. (Pos. 5.);

6) von Galmei- und Zinkblende, nur bei dem Ausgange vom Zentner 2½ Sgr. oder 8¾ Kr. (Pos. 7.);

7) von Getreide und Hülsenfrüchten, und zwar:

   a) Weizen und anderen, unter b. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken, bei dem Eingange vom Preußischen Scheffel 2 Sgr. oder 7 Kr. (Pos. 9. a.);

   b) Roggen, Gerste (auch gemalzter), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, unenthülsetem Spelz (Dinkel), bei dem Eingange vom Preußischen Scheffel ½ Sgr. oder 1¾ Kr. (Pos. 9. a.); unter Hinwegfall der Anmerkungen 1. und 2. zu Position II. 9. a. des Tarifes;

8) von Gummifäden, und zwar:

   a) von Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien, bei dem Eingange vom Zentner 3 Rthlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Pos. 21.);

b) von

b) von Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garne nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können, bei dem Eingange vom Zentner 8 Rthlr. oder 14 Fl. (Pos. 21. b.);

9) von Arrowroot, Sago und Sago-Surrogaten, sowie Tapioka, bei dem Eingange vom Zentner 2 Rthlr. oder 3 Fl. 30 Kr. (Pos. 25. q.);

10) von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrootenen oder geschälten Körnern, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, bei dem Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ Kr. (Pos. 25. q.);

11) von Borten, theilweise aus Seide, bei dem Eingange vom Zentner 110 Rthlr. oder 192 Fl. 30 Kr. (Pos. 30. b.).

B. In Bezug auf die Tarasätze:

An Tara wird verwilligt für:

1) Phosphor (Pos. 5. a.) in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der tarifmäßigen Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfd. vom Zentner Bruttogewicht;

2) Hefe aller Art (Pos. 25. b.), mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, in Körben, 7 Pfd. vom Zentner Bruttogewicht;

3) Kaffee, rohen und Kaffee-Surrogate (Pos. 25. m.):

a) in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem hartem Holze, und in Kisten, 12 Pfd. vom Zentner Bruttogewicht;

b) in anderen Fässern, 8 Pfd. vom Zentner Bruttogewicht;

c) in Ballen oder Säcken, 2 Pfd. vom Zentner Bruttogewicht;

4) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel (Pos. 25. v. 1.):

a) in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen, 4 Pfd. vom Zentner Bruttogewicht;

b) in Ballen anderer Art, 2 Pfd. vom Zentner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen:

1) In der Position 2. b. 2. „ungebleichtes rc. Baumwollengarn" fällt das Wort „gezwirnte" hinweg.

2) In Position 20. „Kurze Waaren" kommen nach den Worten: „feine Par-

Parfümerien" die Worte: „wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden," in Wegfall.

3) Der Ueberschrift der Position 22. „Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren" ist hinzuzufügen: „d. i. Garn- und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle."

4) In der Anmerkung 1. zu Position 26. „Oel" ist nach den Worten: „ein Pfund Terpentinöl" einzuschalten: „oder ein Achtelspfund Rosmarinöl."

5) Der Ueberschrift der Position 30. a. „gefärbte rc. Seide" sind die Worte hinzuzusetzen: „ferner Garn aus Baumwolle und Seide."

6) In Position 30. c. ist am Schlusse beizufügen: „und Borten."

7) Der Position 38. f. „farbiges rc. Porzellan" ist beizufügen: „ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem."

8) Bei der Position 3. „Blei", Position 6. „Eisen und Stahl", Position 19. „Kupfer und Messing", Position 33. „Steine", sind die Ueberschriften durch Hinzufügung der Worte:

„und Bleiwaaren" bei Position 3., „Eisen- und Stahlwaaren" bei Position 6., „Kupfer- und Messingwaaren" bei Position 19., „und Steinwaaren" bei Position 33.

zu ergänzen.

Dritte Abtheilung des Tarifes.

Von den im I. Abschnitte aufgeführten Ausnahmen fallen die unter 10. und 11. hinweg.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

1) Die Bestimmung unter Ziffer III. d. 2. im ersten Absatze wird dahin abgeändert:

„Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt, zur Verzollung gestellt, so können vier Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen oder Säcke vorgeschrieben ist."

2) Im

2) Im zweiten Satze unter Ziffer IV. wird die Ausnahme hinsichtlich der „Gold= und Silberstoffe und der Bänder“ auch auf „Borten“ ausgedehnt.

§. 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 27. Oktober 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. v. Manteuffel II.

(Nr. 4547.) Verordnung wegen Abänderung des Mahl= und Schlachtsteuer=Gesetzes vom 30. Mai 1820. Vom 27. Oktober 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, eine Ausnahme von der Bestimmung im Artikel 11. Ziffer I. des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins vom 4. April 1853. dahin stattfinden zu lassen, daß verzollte ausländische Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten in Beziehung auf innere Besteuerung wie inländische Erzeugnisse behandelt werden; so verordnen Wir mit Abänderung des §. 15. lit. a. des Gesetzes wegen Entrichtung einer Mahl= und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820., unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Von den im §. 14. des Gesetzes wegen Entrichtung einer Mahl= und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820. (Gesetz=Sammlung für 1820. S. 145.) und im §. 1. lit. a. des Gesetzes vom 2. April 1852. zur Ergänzung des vorgedachten Gesetzes (Gesetz=Sammlung für 1852. S. 107.) genannten Gegenständen unterliegen Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrootenes Getreide und geschroo=

geschrootene Hülsenfrüchte beim Eingange in eine mahlsteuerpflichtige Stadt auch dann der Mahlsteuer, wenn sie aus dem Auslande eingeführt worden sind und der Eingangszoll davon entrichtet ist.

§. 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1857. in Kraft.

§. 3.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 27. Oktober 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. v. Manteuffel II.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)